

Satzung des Rothenburger Luftsportverein e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 20.10.1999 gegründete Verein führt den Namen
"Rothenburger Luftsportverein e.V.".
2. Der Rothenburger Luftsportverein e.V. (RLSV) hat seinen Sitz in Rothenburg/OL und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Weißwasser (Registernummer VR573) eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied im „Luftsportverband Sachsen e.V.“ (LSVS), im "Deutschen Aeroclub e.V." (DAeC), im "Oberlausitzer Kreissportbund e.V." und im "Landessportband Sachsen e.V.". Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des "Luftsportverband Sachsen e.V.", des "Deutschen Aero Club e.V.", des "Oberlausitzer Kreissportbund e.V." und des "Landessportbund Sachsen e.V." sowie deren Mitgliederverbände, in denen Luftsport betrieben wird.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Vereinszweck ist die Ausübung und Förderung des Sportes, insbesondere des Luftsportes. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Gesetz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen.
2. Der Verein realisiert den Vereinszweck durch die Ausübung des Luftsports, insbesondere durch die Übungstätigkeit mit Übungsleitern zum Erhalt der Piloten- und Sportpilotenlizenzen, durch die Teilnahme an luftsportlichen Wettkämpfen (Streckensegelflug und Segelkunstflug), durch die Organisation und Durchführung von luftsportlichen Wettkämpfen (Streckensegelflug und Segelkunstflug), der Durchführung von Trainingslagern und der Unterstützung anderer Luftsportvereine bei der Ausbildungs- und Trainingsarbeit. Der Verein wirkt durch aktive Jugendarbeit bildend und nachwuchsgewinnend (Durchführung von Projekttagen und Praktika von Schulen).
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
2. Der Verein besteht aus
 - ordentlichen Mitgliedern (natürliche Personen),
 - Ehrenmitgliedern (natürliche Personen),
 - Gastmitgliedern (natürliche Personen, Mitglieder auf Zeit),
 - fördernden Mitgliedern (natürliche oder juristische Personen).
3. Jedes Mitglied hat die im § 7 aufgeführten Pflichten wahrzunehmen und kann von den im § 7 aufgeführten Rechten Gebrauch machen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme eines ordentlichen Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
2. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
3. Personen, die sich um den Verein oder in anderer Weise besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
4. Personen, die zeitweilig dem Verein zum Zwecke der Ausübung des Luftsports beitreten, sind Gastmitglieder. Über den Beitritt entscheidet der Vorstand.
5. Natürliche und juristische Personen können fördernde Mitglieder werden, die den Luftsport zu fördern beabsichtigen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand von Fall zu Fall.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes oder eines Ehrenmitgliedes endet mit dem Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30. November und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend.
3. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes oder eines Ehrenmitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
 - die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
 - mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist (gilt nur für ordentliche Mitglieder).

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss-Beschluss steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu.

4. Eine Gastmitgliedschaft endet spätestens am 31.12. des jeweiligen Jahres.

§ 6 Beiträge und Dienstleistungen

1. Die ordentlichen Mitglieder, Gastmitglieder und fördernde Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge und der Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden. Einzelheiten regelt die Gebührenordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Der Beitrag ist eine Bringe-Pflicht.
3. In besonders begründeten Fällen kann der Vorstand des Vereins auf Antrag den Beitrag ermäßigen, erlassen oder für die Zahlung Sonderabmachungen treffen. Anträge dazu sind schriftlich beim Vorstand einzureichen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Dieser Paragraph gilt für alle Mitglieder.

Pflichten:

1. Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Satzung des Vereins anzuerkennen.
2. Für alle Mitglieder sind die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, bei der Durchführung der Vereinsaufgaben und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung mitzuwirken.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern, die kameradschaftliche und ehrliche Gemeinschaftsarbeit im Verein zu sichern, das Vereinseigentum zu mehren, vor Beschädigung und Verlust zu schützen und pfleglich zu behandeln und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
4. Jedes Mitglied (außer Ehrenmitglieder) hat seiner schuldrechtlichen Verpflichtung zur Aufbringung der anteiligen Vereinsbeiträge nachzukommen.
5. Jedes Mitglied hat seinen Beitrag zur Erhaltung des sozialen Friedens im Verein zu leisten und die Interessen des Vereins nach innen und außen zu vertreten.
6. Bei schuldhaften oder fahrlässigen Vergehen hat das Mitglied die auferlegten Regressforderungen zu erfüllen.

Rechte:

1. Die ordentlichen Mitglieder und Gastmitglieder sind berechtigt zur Ausübung der zugelassenen Luftsportarten und damit zur Teilnahme an der Ausbildung, zum Erwerb von Berechtigungen und Erlaubnissen und an Wettbewerben.
2. Jedes ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein, bei materiellen und finanziellen Grundsatzentscheidungen durch Ausübung des Antrags-, Diskussions-, Stimm- und Wahlrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
3. Die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen und Gerätschaften des Vereins zu nutzen.
4. Gastmitglieder können die Einrichtungen und Gerätschaften des Vereins nutzen und können auf Einladung an Veranstaltungen teilnehmen. Sie besitzen kein Stimm- und Wahlrecht.
5. Fördernde Mitglieder besitzen kein Stimm- und Wahlrecht. Sie können auf Einladung an Veranstaltungen teilnehmen.

§ 8 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand.
2. Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
3. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a Einkommenssteuergesetz (EStG) ausgeübt werden. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung schließt die Abrechnung von Aufwendungen entsprechend § 8 Punkt 6. aus.
4. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach 3. trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
5. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

- 5.1 Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. . Der Aufwendungsersatzanspruch ist jedoch abgegolten, wenn eine Pauschale entsprechend § 8 Punkt 3. gezahlt wurde.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
9. Weitere Einzelheiten regelt die Gebührenordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im 1. Quartal statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer 14-tägigen Frist und unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes,
 - Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer,
 - Entlassung bzw. Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl des Vorstandes,
 - Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß § 6 dieser Vereinssatzung,
 - Beratung und Beschlussfassung über, gemäß nachfolgend Ziffer 4, eingegangene bzw. vorliegende Anträge,
 - Beschlussfassung über Satzungs-Änderungen und Auflösung des Vereins.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist und mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Stimmrechte können nicht übertragen werden.
6. Abstimmungen erfolgen offen. Es muss geheim abgestimmt werden, wenn es die Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden verlangt.
Die Wahl des Vorstandes und Beschlussfassungen erfolgen durch einfache Stimmenmehrheit; ungültige Stimmen und Stimmenthaltung werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichstand erfolgt ein zweiter Wahlgang. Der Antrag ist abgelehnt bei erneuter Stimmgleichheit.
7. Beschlüsse über Satzungs-Änderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
8. Das Protokoll der Mitgliederversammlung mit den darin aufgeführten Beschlüssen sind vom Protokollführer und vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben.

9. Für weitere Förmlichkeiten des Ablaufes und der Beschlussfassung (einschließlich Wahlen) ist die Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen werden kann, maßgeblich.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es

- das Interesse des Vereins erfordert,
- die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- dem ersten Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.

4. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder können in einem Aufgabenteilungsplan festgelegt werden.

5. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.

§ 12 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Gebührenordnung, eine Ehrungsordnung sowie eine Jugendordnung geben. Mit Ausnahme der Gebührenordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, sowie der Jugendordnung, ist der Vorstand für den Erlass der Ordnungen zuständig. Die Jugendordnung ist durch die jugendlichen Mitglieder zu beschließen und durch den Vorstand zuvor zu bestätigen.

§ 13 Strafbestimmungen

Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder des Vereins verhängen, wenn diese gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn diese das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:

- Verweis,
- Ausschluss gemäß § 5 Ziffer 3 dieser Satzung.

§ 14 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung hat die Aufgabe, die bare und unbare Kasse anhand der Unterlagen und Belege auf ihre Ordnungsmäßigkeit zu prüfen. Die Kassenprüfung erfolgt durch zwei vom Vorstand bestimmte ordentliche Mitglieder. Für weitere Prüfungsaufgaben bedarf es eines besonderen Auftrages der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes. Die Kassenprüfung hat jeweils vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen. Die Prüfer haben hierüber auf der Mitgliederversammlung persönlich Bericht zu erstatten.

§ 15 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt wird.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:
 - der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich angefordert wurde.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Luftsportverband Sachsen e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 03.01.2009 beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Unterschrift der zur Mitgliederversammlung am 03.01.2009 anwesenden Mitglieder: